

TV Städtisch-Rahmede e.V. 1889 Altena
- **Abteilung Tischtennis** -



Altena, 30. August 2021

**Konzept der Tischtennisabteilung zur Durchführung von
Mannschaftswettkämpfen nach Coronaschutzverordnung
NRW vom 20.08.21**

Revisionsnummer: 2
Ausgabestand: 30.08.2021

1. Grundsätzlich gelten die aushängenden Verhaltensregeln zu Hygiene- und Abstandsregelungen des Vereins. Jeder in die Grundlagen des Infektionsschutzes einsichtsfähige Wettkampfteilnehmer akzeptiert die Regeln und hält diese ein.
2. Mit einer Inzidenz von 35 oder darüber gilt für Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen sowie für Zuschauer die 3-G Regel (geimpft-genesen-getestet). Die Nachweise und die Ausweisdokumente der Gastmannschaft und der Zuschauer sind dem Mannschaftsführer des Gastgebers bei Betreten des Vereinsgeländes unaufgefordert vorzulegen.
3. Ist unter den gegebenen Umständen der Mindestabstand von 1,5m nicht einzuhalten, muss zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Der eigentliche Spielbetrieb ist hiervon ausgenommen.
4. Die Umkleidekabinen und Duschen sind unter Wahrung der Abstandsregelungen zur Benutzung freigegeben. Es gelten die explizit hierfür aufgestellten Verhaltenshinweise des Vereins. Die Heimmannschaft bezieht die Herren-Umkleidekabine und die Gastmannschaft belegt die Damen-Umkleidekabine. Nach dem Umkleiden wird nichts in den Umkleidekabinen zurückgelassen.
5. Auf den Bänken in der Halle dürfen die aktiven Spieler unter Wahrung des Mindestabstandes Platz nehmen. Zuschauer sind in der Sporthalle nicht zugelassen, für sie sind die Plätze auf der Tribüne vorgesehen.
6. Das Vereinszimmer ist zur eingeschränkten Nutzung freigegeben. Es gelten die explizit hierfür aufgestellten Verhaltenshinweise des Vereins.
7. Die Bälle, Tische, Zählgeräte und Spielfeldumrandungen sind in regelmäßigen Abständen mit den bereitgestellten Mitteln zu reinigen
8. Doppelspiele sind gem. DTTB u. WTTV-Verordnung wieder erlaubt. Aus diesem Grund werden entgegen der Regelung im vergangenen Jahr die Einzelpaarungen nicht zu Ende gespielt, sondern das Spiel ist nach dem Erreichen des 9. bzw. 8. Punktes beendet.

Der Abteilungsvorstand der Tischtennisabteilung

i.A. Ch. Schulte
(Schriftführer)



Anschrift

Am Breitenhagen 1

58762 Altena/Westf.

www.str-altena.de

E-Mail: vorstand@str-altena.de

AKTUELLE NUTZUNGSREGELN

Die seit dem 20.08.2021 geltende [CoronaSchVO](#) ermöglicht uns einen weitgehend normalen Vereinssportbetrieb mit wenigen Einschränkungen. Die Verordnung sieht nur noch zwei unterschiedliche Inzidenzstufen vor (unter 35 oder ab 35). Eine klare Leitlinie ist, dass der Zugang zum aktiven Sporttreiben im Innenbereich ab einer Inzidenz von 35 an die Voraussetzung „immunisiert oder getestet“ geknüpft wird.

I. Allgemeine Hinweise

- Unabhängig von der Inzidenz gelten die Regelungen der [Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“](#) zur CoronaSchVO
- Demnach sind die AHA-Regeln in allen Lebensbereichen verpflichtend anzuwenden

II. Sportbetrieb

- Sportbetrieb meint hier das aktive Sporttreiben in Form von Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb, Veranstaltungen, Versammlungen, Bildungsangebote etc.

II. a) Inzidenz unter 35 landesweit und Kreis/Stadt

- Im Außenbereich: Keine Einschränkungen außer Maskenpflicht bei mehr als 2500 Zuschauern. Die Nutzung von Toiletten, Umkleiden etc. in Innenräumen ist zusätzlich möglich.
- Im Innenbereich: Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden (inklusive Zuschauer) ist dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorzulegen. Finden mehrere Veranstaltungen in derselben Einrichtung statt (z.B. regelmäßiger Spielbetrieb mit Zuschauern in derselben Halle), ist die einmalige Vorlage ausreichend. Mehrere Nutzer derselben Einrichtung können ein gemeinsames Konzept einreichen. Achtung! Diese Beschränkung betrifft nur Veranstaltungen im engeren Sinne. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme einer Sportanlage durch Sporttreibende ist keine solche Veranstaltung, die Durchführung eines geregelten Trainings-, Kurs- oder Wettkampfbetriebs (mit oder ohne Zuschauern) dagegen schon.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1
58762 Altena/Westf.
www.str-altena.de
E-Mail: vorstand@str-altena.de

II. b) Inzidenz ab 35 landesweit und/oder Kreis/Stadt

- Im Außenbereich bis 2500 Personen (inkl. Zuschauer): Keine Einschränkungen. Die Nutzung von Toiletten, Umkleiden etc. in Innenräumen ist zusätzlich möglich.
- Im Außenbereich ab 2501 Personen (inkl. Zuschauer): Zugang ist auf Immunisierte und Getestete beschränkt. Dabei maximal 25000 Zuschauende (inkl. Immunisierte und Getestete), bei mehr als 5000 Zuschauenden nicht mehr als die Hälfte der regulären Kapazität der Anlage.
- Im Innenbereich: Zugang ist auf Immunisierte und Getestete beschränkt.

II. c) Immunisierte und Getestete, Zugangskontrollen

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen. Getestete Personen sind solche mit einem bescheinigten negativen Ergebnis eines höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Test getesteten Personen gleichgestellt.
- Die diesbezüglichen Nachweise sind beim Zutritt von den für die Einrichtungen bzw. das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein gemeinsamer, beaufsichtigter Selbsttest erfolgen. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage mit einem festen Personenkreis genügen zwei Tests in der Woche.
- Bei Veranstaltungen im Freien, bei denen eine Zugangskontrolle nicht gewährleistet werden kann, ist es ausreichend, wenn in den Einladungen und durch Aushänge auf das Erfordernis „immunisiert oder getestet“ hingewiesen wird und dann stichprobenhafte Kontrollen durchgeführt werden.

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

Sicherzustellen sind

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

2. Besondere Hygieneanforderungen

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.



TURNVEREIN STÄDTISCH-RAHMEIDE e.V. 1889 ALTENA

Vereinseigener Sportplatz und Turnhalle am Breitenhagen

Anschrift

Am Breitenhagen 1

58762 Altena/Westf.

www.str-altena.de

E-Mail: vorstand@str-altena.de

ALLGEMEINE VERHALTENSINWEISE

Die ausgehängten Nutzungsregeln sind zu befolgen!



Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht!
Ausnahmen: Bei der aktiven Sportausübung,
an festen Sitz- und Stehplätzen, beim Duschen.

Unmittelbar nach dem Betreten der Sportanlage
gründlich die Hände waschen und/oder desinfizieren!
Spender mit Desinfektionsmittel hängen
im oberen und unteren Eingangsbereich!



Sportler mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause!

Wir appellieren an Eure Vernunft und
Eigenverantwortung!

